

Kriterien des Beirats Obervieland für die Vergabe von Globalmitteln

Beiratsbeschluss vom 14.05.2013

Vorwort:

Grundsätzlich kann jeder Verein, jede Einrichtung, Institution, Initiative usw. aus dem Stadtteil oder mit Stadtteilbezug einen Antrag auf Gewährung von Globalmitteln stellen. Im Verfahren sind alle Institutionen der vier Ortsteile gleich zu behandeln.

Der Beirat fühlt sich allen Bürgerinnen und Bürgern des Stadtteils gegenüber verpflichtet mit den Globalmitteln zu einer Verbesserung der Stadtteilqualität und Lebensbedingungen beizutragen.

Der Beirat Obervieland kann zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Schwerpunkt für die Globalmittelvergabe festlegen.

Um eine stärkere Akzeptanz der Fachausschüsse zu fördern, wäre es wünschenswert, die dort ausgesprochenen Empfehlungen zu den einzelnen Anträgen im Beschlussverfahren des Beirat zu bestätigen.

1) Der Beirat erwartet grundsätzlich einen Eigenanteil im Rahmen der gestellten Anträge. Förderungswürdig sind insbesondere

- Maßnahmen mit Stadtteilrelevanz
- Unterstützung benachteiligter Zielgruppen
- Soziale und kulturelle Projekte
- Projekte, die der Gesundheit förderlich sind (z.B. Ernährung und Sport)

2) Gemäß der Richtlinie über die Verwendung der Mittel für stadtteilbezogene Maßnahmen des Senators für Inneres, Kultur und Sport von 1980 müssen folgende Ausgabepositionen bei der Entscheidung über die Finanzierung von Maßnahmen unberücksichtigt bleiben:

- Personalausgaben
- Geschäftsbedarf
- Bücher, Zeitschriften
- Post- und Fernmeldegebühren
- Haltung von Fahrzeugen und dergleichen
- Dienst- und Schutzkleidung
- Kosten für Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten
- Dienstreisen
- Mieten

3) Die Globalmittel sollten nicht dazu dienen, Regelfinanzierungen senatorischer Behörden oder Eigenbetriebe von freigemeinnützigen, kirchlichen oder sozialen Einrichtungen zu ersetzen.

4) Berücksichtigte Antragsteller müssen bereit sein, über ihre Erfolge und Erfahrungen mündlich oder schriftlich zu berichten (ggf. auch in der Stadtteilzeitung o.ä.).

5) Die Beiratsmitglieder oder die Mitglieder des zuständigen Fachausschusses teilen dem Ortsamt oder Fachausschusssprecher/ der Fachausschusssprecherin rechtzeitig möglichen Klärungsbedarf zu einzelnen Anträgen mit. Daraufhin erfolgt dann eine Einladung der Antragsteller zur Sitzung, in der der jeweilige Antrag zur Beratung ansteht.
